

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2023 bis 31.12.2023

Name der Organisation: Stadtwerke Frankfurt am Main Holding GmbH

Anschrift: Kurt-Schumacher-Str. 8, 60311 Frankfurt am Main

Inhaltsverzeichnis

A. Strategie & Verankerung	2
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	2
A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie	4
A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation	10
B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen	12
B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse	12
B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	17
B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	22
B5. Kommunikation der Ergebnisse	26
B6. Änderungen der Risikodisposition	27
C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen	28
C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	28
C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	29
C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	30
D. Beschwerdeverfahren	31
D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren	31
D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren	39
D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens	42
E. Überprüfung des Risikomanagements	43

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Vom 1.01.2023 bis 30.11.2023 war Herr Dr. Frank Kreuzer Menschenrechtsbeauftragter und Chief Compliance Officer. Ab 1.12.2023 hat Herr Dr. Kreuzer die Funktion des Menschenrechtsbeauftragten auf Frau Julia Glaab, Compliance Managerin, übertragen. Herr Andreas Götzl ist seit dem 1.12.2023 stellvertretender Menschenrechtsbeauftragter und Chief Compliance Officer der SWFH.

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?

Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.

- Bestätigt

Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.

Bei der Umsetzung des LkSG sind zahlreiche Abteilungen und Unternehmenseinheiten beteiligt, die besonders von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Zulieferer-Risiken betroffen sind wie zum Beispiel der Einkauf, die Personalabteilung oder das Compliance Management. Die Umsetzung dieser Sorgfaltspflichten wird von diesen fortlaufend dokumentiert und von der Menschenrechtsbeauftragten gebündelt. Die Menschenrechtsbeauftragte berichtet einmal im Jahr an die Geschäftsführung sowie anlassbezogen bei substantiiertem Kenntnis von menschenrechts- bzw. umweltbezogenen Verletzungen. Die Menschenrechtsbeauftragte hat außerdem ein Frage- und Informationsrecht gegenüber allen Abteilungen.

Darüber hinaus hat die Geschäftsführung der Stadtwerke Frankfurt am Main Holding GmbH, SWFH, für die Umsetzung des LkSG im Stadtwerke Teilkonzern eine Prozessbeschreibung erlassen, die u.a. die jährliche Berichterstattungspflicht regelt. Demnach wird der Bericht bis zum Anfang des darauffolgenden Kalenderjahres erstellt und zur Genehmigung der Geschäftsführung der SWFH zugeleitet, bevor bis zum 30.04. eine Berichterstattung an das BAFA erfolgt.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Liegt eine Grundsatzklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?

Die Grundsatzklärung wurde hochgeladen

https://stadtwerke-frankfurt.de/wp-content/uploads/2024/01/LkSG_Grundsatzklaerung_SWFH_2024.01.05.pdf

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Wurde die Grundsatzklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Grundsatzklärung gegenüber Beschäftigten, gegebenenfalls dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.

- Bestätigt

Bitte beschreiben Sie, wie die Grundsatzklärung an die jeweiligen relevanten Zielgruppen kommuniziert wurde.

Die Grundsatzklärung wurde an alle Mitarbeitende des Stadtwerke-Teilkonzerns, an den Betriebsrat und an die Geschäftsführungen per E-Mail kommuniziert. Zudem findet sich die Grundsatzklärung auf der Website und im Intranet der SWFH. Wir planen die Grundsatzklärung in unser Schulungskonzept für Mitarbeitende zu integrieren. Unsere Geschäftspartner können die Grundsatzklärung auf der Website einsehen.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Welche Elemente enthält die Grundsatzklärung?

- Einrichtung eines Risikomanagement
- Jährliche Risikoanalyse
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Dokumentations- und Berichtspflicht
- Beschreibung der festgestellten prioritären Risiken
- Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer
- Weitere Elemente: Kontaktdaten der Menschenrechtsbeauftragten.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.

Die Grundsatzerklärung wurde von der Geschäftsführung am 20. November 2023 beschlossen und veröffentlicht. Es ergab sich bisher kein Änderungsbedarf. In den kommenden Jahren wird die SWFH die Grundsatzerklärung an neue Gegebenheiten anpassen.

A. Strategie & Verankerung

A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?

- Personal/HR
- Umweltmanagement
- Arbeitssicherheit & Betriebliches Gesundheitsmanagement
- Kommunikation / Corporate Affairs
- Einkauf/Beschaffung
- Zulieferermanagement
- CSR/Nachhaltigkeit
- Recht/Compliance
- Business Development
- Community / Stakeholder Engagement
- Revision
- Wirtschaftsausschuss

Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.

Es wurde pro Fachabteilung mindestens eine Person in den LkSG-Prozess eingebunden. Die Verantwortung für die Umsetzung der Menschenrechtsstrategie fällt in den Verantwortungsbereich der Führungskräfte.

Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.

Die Strategie wurde in Schulungen an die Mitarbeitenden kommuniziert, Prozessbeschreibungen und Vorgaben erarbeitet bzw. angepasst. Für die Risikoanalyse und Bewertung der unmittelbaren Zulieferer wurde ein IT-gestütztes Risikomanagement-Tool beschafft und dieses als Werkzeug in die Prozesse der Einkaufsabteilungen und des Risikomanagements integriert. Für die Umsetzung in den einzelnen Bereichen wurden die Verantwortlichkeiten und Prozesse klar definiert.

Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.

Es wurden personelle Ressourcen zum Aufbau der Prozesse und zur Implementierung sowie externe Expertise durch Beratung bereitgestellt. Schulungen für Mitarbeitende wurden konzipiert und durchgeführt, um so die Kenntnisse im Unternehmen zu steigern. Darüber hinaus wurde in ein Softwaretool zur Unterstützung bei der Umsetzung der Sorgfaltspflichten investiert.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?

- Ja, für den eigenen Geschäftsbereich
- Ja, für unmittelbare Zulieferer

Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.

Die Risikoanalyse bei unseren Zulieferern haben wir im Zeitraum 1.06.2023 bis 30.11.2023 durchgeführt. Die Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich haben wir vom 30.06.2023 bis 15.11.2023 durchgeführt.

Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.

Für die Durchführung der Risikoanalyse nutzen wir ein IT-gestütztes Risikomanagement-Tool. Dabei werden die verwendeten Daten, wie z.B. Pressemeldungen, Indizes, Rankings etc., laufend aktualisiert, sodass eine dynamische, fortlaufende abstrakte Risikobewertung sämtlicher Zulieferer gewährleistet ist. Das System bietet eine ganzheitliche Softwarelösung zur IT-gestützten Umsetzung der Anforderungen des LkSG und ermöglicht so ein an den Kriterien des LkSG orientiertes Risiko- und Lieferantenmanagement. Die Software bietet einen detaillierten Überblick über die unmittelbaren Zulieferer und – bei entsprechender Kenntnis – die mittelbaren Zulieferer und bildet deren spezifische menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken angemessen ab. In das System werden sämtliche unmittelbaren Zulieferer eingepflegt. Anhand anerkannter Indizes und Pressemitteilungen wird für jeden eingepflegten Geschäftspartner und jede geschützte Rechtsposition ein abstraktes Risiko ermittelt. Je nach abstrakter Risikodisposition der Geschäftspartner werden in einem zweiten Schritt die konkreten Risiken bei einzelnen Geschäftspartnern ermittelt. Das konkrete Risiko wird auf Grundlage von Erkenntnissen aus der Lieferbeziehung, ausgefüllten Fragebögen von Zulieferern oder Hinweisen aus dem Beschwerdeverfahren berechnet. Auf Basis des konkreten Risikos werden sodann individuelle Präventionsmaßnahmen gegenüber den Geschäftspartnern umgesetzt.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?

- Nein

Begründen Sie Ihre Antwort.

Im Berichtszeitraum sind keine möglichen Verletzungen zur Kenntnis gelangt und die Risikolandschaft hat sich im Berichtszeitraum in unserer Lieferkette nicht verändert. Darüber hinaus haben wir keine neuen Geschäftsfelder erschlossen, wodurch sich für unsere Geschäftstätigkeit neue Risiken ergeben könnten.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Widerrechtliche Verletzung von Landrechten
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen
- Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens
- Verbotene Herstellung, Einsatz und/oder Entsorgung von Quecksilber (Minamata-Übereinkommen)

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?

- Ja, auf Basis der zu erwartenden Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit
- Ja, auf Basis des eigenen Einflussvermögens
- Ja, auf Basis der Wahrscheinlichkeit des Eintritts
- Ja, auf Basis der Art und Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit
- Ja, auf Basis der Art des Verursachungsbeitrags

Beschreiben Sie näher, wie bei der Gewichtung und ggf. Priorisierung vorgegangen wurde und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.

Potentielle Risiken werden anhand der folgenden Kriterien priorisiert: Typischerweise zu erwartende Schwere der Verletzung, Unumkehrbarkeit der Verletzung, Eintrittswahrscheinlichkeit der Verletzung, Art des Verursachungsbeitrages unseres Unternehmens, Art der Geschäftstätigkeit des Zulieferers, Umfang der Geschäftstätigkeit des Zulieferers, Einflussvermögen unseres Unternehmens auf den unmittelbaren Verursacher der Verletzung bzw. des Risikos.

1. Eigener Geschäftsbereich: Im eigenen Geschäftsbereich wurde das Einflussvermögen und der Verursachungsbeitrag als sehr hoch eingeschätzt. Im Rahmen einer Risikobewertung wurde sowohl das Brutto-Risiko, als auch das Netto-Risiko nach Berücksichtigung der risikomindernden Maßnahmen ermittelt.

2. Unmittelbare Zulieferer: Als besonders schwerwiegende und unumkehrbare Verletzungen werden insbesondere Verstöße gegen das Verbot der schlimmsten Formen von Kinderarbeit, das Folterverbot und das Verbot von Zwangsarbeit und Sklaverei betrachtet. Entsprechende Risiken werden hochprioritär behandelt. Anschließend werden vor allem Risiken betrachtet, die stets eine große Anzahl von Menschen betreffen, wie z. B. Verstöße gegen Arbeitsschutznormen, Lohndiskriminierung und die Herbeiführung schädlicher Boden-, Luft- und Gewässerverunreinigungen. Im Rahmen der Priorisierung werden Zulieferer aus Hochrisikobranchen stets vorrangig betrachtet. Das Einflussvermögen auf den unmittelbaren Verursacher der potentiellen Verletzung wird insbesondere anhand des Handelsvolumens mit dem betreffenden Zulieferer im Verhältnis zu dessen Jahresumsatz bewertet.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?

- Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Unsere eigenen Geschäftsbereiche befinden sich ausschließlich in Deutschland. Zudem sind dies Standorte, an denen keine stark risikobehafteten Prozesse durchgeführt werden. Uns ist bewusst, dass einzelne Verletzungen und damit Risiken nicht auszuschließen sind.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?

- Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen
- Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Durchführung relevanter Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen: Im Rahmen von Schulungen und Interviews wurden verschiedene Bereiche und Abteilungen zu den Themen menschenrechtliche Risiken und umweltbezogene Risiken nach LkSG sensibilisiert und informiert. Dies geschieht fortlaufend und je nach Bedarf in einem regelmäßigen Abstand: beispielsweise gibt es einen Jour Fixe für die Mitarbeitenden im Stadtwerke-Teilkonzern, die für die Risikoanalyse der Geschäftspartner sowie etwaige Präventions- und Abhilfemaßnahmen verantwortlich sind. Dieser Jour Fixe findet derzeit alle drei Wochen unter Beteiligung von Mitarbeitenden aus dem gesamten Stadtwerke-Teilkonzern statt. Darüber hinaus steht der LkSG-Softwareanbieter des Stadtwerke-Teilkonzerns bei Fragen im Hinblick auf die Umsetzung der Sorgfaltspflichten unterstützend zur Seite und bietet vertiefende Schulungen an. Zudem wurden die Zulieferer im Rahmen einer Selbsterklärung zur Einhaltung des LkSG verpflichtet.

Beschreiben Sie, inwiefern die Schulungen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Schulungen werden präventiv und mit Blick auf identifizierte Risiken durchgeführt. Im Rahmen der Schulungen wird ein gemeinsames Verständnis und Vorgehen für die einzelnen Themen und Prozesse entwickelt und dokumentiert. Dies betrifft z.B. Schlüssellieferanten, die Berechnung des Einflussvermögens und die Sicherstellung der Datenqualität.

Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Die Menschenrechtsbeauftragte verschafft sich fortlaufend einen Überblick über alle relevanten Prozesse und den mit ihnen verbundenen Risiken für Mensch und Umwelt. Auf Grundlage der Risikoanalyse formuliert die Menschenrechtsbeauftragte Handlungsempfehlungen, um die Risiken auszuschalten oder zumindest zu minimieren. Den BAFA-Bericht mitsamt den Handlungsempfehlungen wird der Unternehmensleitung in Form eines Berichts vorgelegt. Die zuständigen Fachbereiche werden auf Grundlage der beschlossenen Handlungsempfehlungen zur Umsetzung verpflichtet.

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Mit der Menschenrechtsbeauftragten gibt es eine zentrale Stelle, die die Funktionalitäten des Risikomanagementsystems überwacht und damit eine kontinuierliche Verbesserung bei der Umsetzung unserer Sorgfaltspflichten sicherstellen kann.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Für unmittelbare Lieferanten haben wir keine Priorisierung der oben genannten Risiken vorgenommen, vielmehr haben wir in unserer Risikoanalyse und vorgenommenen Priorisierung der Lieferanten anhand eines umfassenden Fragebogens sämtliche Risiken entsprechend adressiert, Rückantworten analysiert und sofern notwendig entsprechende Nachweise eingefordert.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Andere/weitere Maßnahmen: Einrichtung und Kommunikation über das Beschwerdeverfahren.

Andere Kategorien:

ausgewählt:

- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Andere/weitere Maßnahmen

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Die Zusicherung der Einhaltung der Vorgaben ist im Rahmen der Selbsterklärung der Zulieferer Bestandteil der Lieferantenauswahl im Stadtwerke-Teilkonzern. Die Selbsterklärung der Zulieferer wird als Anlage Vertragsbestandteil und ist damit einzuhalten.

Kategorie: Beschaffungsstrategie & Einkaufspraktiken

ausgewählt:

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und inwieweit die Festlegung von Lieferzeiten, von Einkaufspreisen oder die Dauer von Vertragsbeziehungen angepasst wurden.

Für einzelne Produktgruppen finden im Stadtwerke-Teilkonzern bereits zum jetzigen Zeitpunkt Nachhaltigkeitskriterien im Beschaffungsprozess Anwendung. Zukünftig sollen nachhaltige Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken auch für weitere Produktgruppen Anwendung finden, um sicherzustellen, dass die eigenen Lieferanten Menschen- und Umweltrechte in ihrem eigenen Geschäftsbereich und in ihrer Lieferkette achten.

Beschreiben Sie, inwiefern Anpassungen in der eigenen Beschaffungsstrategie und den Einkaufspraktiken zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken beitragen sollen.

Unabhängig davon, dass im Berichtszeitraum keine Risiken ermittelt wurden, werden im gesamten Stadtwerke-Teilkonzern Präventionsmaßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken umgesetzt. Im Rahmen einer Selbsterklärung verpflichten wir unsere Lieferanten zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten nach LkSG. Die Erwartungen an die Zulieferer werden darüber hinaus im Verhaltenskodex für Zulieferer formuliert. Die Zusicherung der Einhaltung der Vorgaben ist Bestandteil der Lieferantenauswahl und der mit den Lieferanten verhandelten und geschlossenen Verträge.

Präventiv führen wir darüber hinaus im Stadtwerke-Teilkonzern Schulungen durch, um Mitarbeitende über die Bedeutung des LkSGs zu informieren und zu sensibilisieren. In regelmäßigen Jour Fixe mit den relevanten Abteilungen wie dem Einkauf werden Projektziele und -fortschritte diskutiert und ein gemeinsames Vorgehen zur Umsetzung der Sorgfaltspflichten besprochen. Darüber hinaus werden Gremien wie beispielsweise die Geschäftsführung, der Betriebsrat, der Wirtschaftsausschuss und der Aufsichtsrat zum Stand der Umsetzung der Sorgfaltspflichten informiert.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B5. Kommunikation der Ergebnisse

Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger:innen kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.

- Bestätigt

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B6. Änderungen der Risikodisposition

Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?

Es haben sich keine Änderungen ergeben, da es sich um den ersten Berichtszeitraum handelt und wir keine Risiken identifiziert haben.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Es wurden Risikoanalysen mittels Fragebogen im eigenen Geschäftsbereich durchgeführt. Das Beschwerdeverfahren umfasst die Vertrauensanwältin, das Online-Beschwerdetool sowie die innerbetrieblichen Meldewege zum Compliance Management und ist seit dem 1.01.2023 verfügbar.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern können durch Beschwerden im Rahmen des Beschwerdeverfahrens sowie durch Risikoanalysen mittels Software-Tool festgestellt werden.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?

- Kombination aus eigenem und externen Verfahren

Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.

Im Stadtwerke-Teilkonzern ist das Beschwerdeverfahren nach dem LkSG in das bereits bestehende Hinweisgebersystem integriert worden. Dieses besteht aus dem SWFH-internen Compliance Management und den mandatierten Vertrauensanwälten einer Kanzlei. Dabei hat sich die SWFH an den formalen Anforderungen des HinSchG und des LkSG orientiert. Das Hinweisgebersystem und damit auch das Beschwerdeverfahren nach dem LkSG werden sowohl im Intranet, als auch im Internet beworben. Intern ist darüber hinaus ein Regelwerk erstellt worden, welches das Verfahren, Ansprechpersonen etc. beschreibt. Im Internet wurde eine Verfahrensordnung veröffentlicht, welche für Geschäftspartner:innen und weitere mögliche Beschwerde-Adressaten das Verfahren etc. beschreibt.

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?

- Eigene Arbeitnehmer
- Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc
- Sonstige: Potentiell Beteiligte (Kunden, Auftragnehmer, Dienstleister, sonstige Geschäftspartner der Gesellschaften des Stadtwerke-Teilkonzerns), welche Hinweise/Beschwerden im Sinne des Hinweisgebersystems der SWFH abgeben wollen.

Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?

- Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform
- Informationen zur Erreichbarkeit
- Informationen zur Zuständigkeit
- Informationen zum Prozess
- Sämtliche Informationen sind klar und verständlich
- Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform

Optional: Beschreiben Sie.

Die Verfahrensordnung ist im Intranet und auf der Website der SWFH einsehbar.

Informationen zur Erreichbarkeit

Optional: Beschreiben Sie.

Die Website und die Verfahrensordnung enthalten konkrete Informationen zur Erreichbarkeit des Compliance Managements und der Vertrauensanwältin.

Informationen zur Zuständigkeit

Optional: Beschreiben Sie.

Die Website und die Verfahrensordnung enthalten konkrete Angaben zu den Zuständigkeiten.

Informationen zum Prozess

Optional: Beschreiben Sie.

Der Prozess wird in der Verfahrensordnung beschrieben.

Sämtliche Informationen sind klar und verständlich

Optional: Beschreiben Sie.

Sämtliche Informationen ergeben sich aus der Verfahrensordnung und den Inhalten auf der Website bzw. dem Intranet und sind klar und verständlich dargestellt.

Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Optional: Beschreiben Sie.

Die Informationen sind allesamt öffentlich auf der Website zugänglich.

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?

Datei wurde hochgeladen

Zur Verfahrensordnung:

<https://www.stadtwerke-frankfurt.de/wp-content/uploads/2023/12/Verfahrensordnung-Hinweisgebersystem-Unternehmensgruppe-Stand-12-2023.pdf>

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.

Compliance Management der SWFH:
Andreas Götzl, Chief Compliance Officer
a.goetzl@stadtwerke-frankfurt.de
Julia Glaab, Compliance Managerin
j.glaab@stadtwerke-frankfurt.de
beide: compliance@stadtwerke-frankfurt.de
Kurt-Schumacher-Str. 8
60311 Frankfurt am Main

Vertrauensanwälte:
Dr. Caroline Jacob
069/710 34 444
dr-jacob@dr-buchert.de
Dr. Rainer Buchert
069/710 33 330 oder 06105/92 13 55
dr-buchert@dr-buchert.de
beide: Kaiserstraße 22
60311 Frankfurt am Main

Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind

- Bestätigt

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.

- Bestätigt

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.

Die Vertraulichkeit ist der wesentliche Aspekt des Hinweisgeberschutzsystems der SWFH. Der Meldekanal ist so konzipiert, dass die Identität der Hinweisgebenden und Dritter gewahrt bleibt. Die Identität ist nur den jeweils für die Bearbeitung einer Meldung zuständigen Personen bekannt. Informationen über die Identität einer hinweisgebenden Person oder einer Person, die Gegenstand einer Meldung ist, werden nur in Ausnahmefällen herausgegeben, etwa in Strafverfahren auf Verlangen der Strafverfolgungsbehörden.

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.

Die SWFH hält sich an den Grundsatz des fairen Verfahrens. Das heißt, Hinweise werden ernst genommen und vertraulich behandelt, es gilt das Benachteiligungs-Verbot. Ein missbräuchlicher Umgang des Hinweisgebersystems wird nicht geduldet und es gilt die Unschuldsvermutung, bis das Fehlverhalten erwiesen ist. Dies ist auch ein wesentlicher Inhalt der Schulungen und des internen Regelwerkes.

D. Beschwerdeverfahren

D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?

- Nein

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?

In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?

- Ressourcen & Expertise
- Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren
- Dokumentation

Beschreiben Sie, wie diese Prüfung für den jeweiligen Bereich durchgeführt wird und zu welchen Ergebnissen sie – insbesondere in Bezug auf die priorisierten Risiken - geführt hat.

Die Prüfung unserer LkSG-Prozesse erfolgt mittels einer GAP-Analyse, bei der bestehende Prozesse mit den Anforderungen des LkSG abgeglichen wurden. Darüber hinaus werden im Rahmen regelmäßiger Jour Fixe die Angemessenheit und Wirksamkeit der LkSG-Prozesse überprüft und angepasst. In Protokollen werden Angemessenheit und Wirksamkeit unserer Prozesse dokumentiert und Weisungen an die Mitarbeitenden im Stadtwerke-Teilkonzern bzgl. der Umsetzung erteilt. Die Umsetzung von Präventionsmaßnahmen wird durchgehend kontrolliert und fortlaufend sichergestellt. Das Hinweisgebersystem der SWFH wurde gegen die LkSG-Anforderungen geprüft und entsprechend angepasst. Die Menschenrechtsbeauftragte sorgt für die Überwachung des Risikomanagementsystems und gibt bei Bedarf Hinweise zur Verbesserung.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?

In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?

- Ressourcen & Expertise
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des Risikomanagements.

Das Beschwerdeverfahren steht sowohl internen als auch externen Mitarbeitenden innerhalb der Lieferketten zur Verfügung.

Es wurde ein Projektteam aus den relevanten Funktionen wie z.B. Einkauf und Compliance aufgesetzt. Gremien wie die Geschäftsführung, der Aufsichtsrat und der Betriebsrat wurden über sämtliche Sorgfaltspflichten regelmäßig informiert.